

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0199/2023
Amt/Aktenzeichen Dezernat IV / Amt 51	Datum 25.01.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.02.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	08.03.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	14.03.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	22.03.2023	Ö

## Betreff:

Kofinanzierung der Substitutionsambulanz des Landkreis Mainz-Bingen durch die Stadt Mainz im Rahmen einer Zuwendungsvereinbarung.

Mainz, 02.02.2023

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

Mainz, 15.02.2023

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, Der Stadtrat beschließt nach Vorberatung durch die o.g. Gremien, die Kofinanzierung der Substitutionsambulanz des Kreises Mainz-Bingen. Die hierfür benötigten konsumtiven Mittel in Höhe von 100.000 Euro jährlich werden im Haushalt 2023-24 außerplanmäßig bereitgestellt.

## **1. Sachverhalt**

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen betreibt seit 2001 in einem Modellprojekt für Rheinland-Pfalz auf freiwilliger Basis eine Substitutionsambulanz für Drogenabhängige. Mit diesem Angebot wird ein praktischer Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung geliefert, indem auf sonst schwer zugängliche Gruppen unserer Gesellschaft zugegangen wird. In einer Substitutionsbehandlung werden opiat- bzw. heroinabhängigen Patient:innen Ersatzstoffe verabreicht, die unter ärztlicher Aufsicht als Flüssigkeit, Tablette oder Kapsel eingenommen werden können. Ärzt:innen, die diese Art der Behandlung durchführen, müssen eine spezielle Fortbildung absolvieren. Die Behandlung von Heroinabhängigen mit Substitutionsmedikamenten ist vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen als Möglichkeit zur Behandlung dieser Suchtkrankheit i. S. des § 27 SGBV anerkannt. Die Behandlung der Drogenabhängigen mit Drogenersatzstoffen soll deren Überleben sichern, die Gesundheit stabilisieren, riskante Konsummuster mindern und den Konsum von anderen Suchtmitteln reduzieren. Die Behandlung findet im Rahmen von festen Sprechzeiten in den Räumen der Abteilung Gesundheitswesen des Gesundheitsamtes statt, auch am Wochenende.

Mit Stand zu Ende September 2022 wurden 65 Patient:innen in der Ambulanz behandelt von denen 45 aus dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz kommen. Es fallen bei jährlich rund € 78.000,00 an Einnahmen rund € 255.000,00 an Personal- und Sachkosten an, was zu einer Unterdeckung i.H.v. rund € 177.000,00 führt.

## **2. Lösung**

Damit dieser Dienst auch in Zukunft angeboten werden kann, will die Stadt Mainz die notwendige Finanzierung zur Aufrechterhaltung dieser wichtigen gesundheitlichen Leistung – die auch in ihrem Interesse ist – unterstützen.

Die Stadt Mainz gewährt zunächst für die Jahre 2023 und 2024 eine jährliche Personal- und Sachkostenzuwendung in Höhe von jeweils € 100.000,00 im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Eine langfristige und kontinuierliche Förderung wird angestrebt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Substitutionsambulanz und darf nur und ausschließlich für diese verwendet werden.

## **3. Alternative**

Eine Kofinanzierung findet nicht statt. Ggf. können Patienten aus dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz nicht mehr behandelt werden.

## **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Entfällt.

## **5. Finanzierung**

Die benötigten konsumtiven Mittel in Höhe von 100.000 Euro jährlich werden im Doppelhaushalt 2023 /2024 bei Leistung *L360701501 Gemeinkosten Fachbereich Suchthilfe* und Sachkonto *55949001 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke des Bereiches soziale Sicherung an den sonstigen öffentlichen Bereich* außerplanmäßig bereitgestellt.

Ab dem Doppelhaushalt 2025 / 2026 werden die benötigten Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Mainz und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der städtischen Gremien und – sofern notwendig – der Aufsichtsbehörde (Haushaltsvorbehalt).